

die reichliche Verwendung treffender Beispiele erhöhen die Brauchbarkeit dieser zuverlässigen Einführung.

Darmstadt.

Albert Streuber.

**Dr. phil. Hugo Marti, Beiträge zu einem vergleichenden Wörterbuch der deutschen Rechtssprache, auf Grund des schweizerischen Zivilgesetzbuches.** Bern, Paul Haupt. 1921. 74 S.

Das deutsche Rechtswörterbuch, an dem zur Zeit in Heidelberg eifrig gearbeitet wird, hat sich zur Aufgabe gesetzt, deutsche Rechtsausdrücke und deutsch gewordene Lehnwörter aufzunehmen und zu beleuchten. Etwa die Mitte des 18. Jahrhunderts soll als Zeitgrenze beachtet werden. Fremdwörter, also vor allem die zahllosen lateinischen und französischen, werden nicht berücksichtigt.

Hier beginnt für Marti und für alle, die sich mit solchen Fragen beschäftigen, die erste Schwierigkeit: Wo stecke ich die philologische Grenze für das Fremdwort? Der Verfasser unternimmt es daher, an einem ganz bestimmten Beispiel, am schweizerischen Zivilgesetzbuche, die Fremdwörter herauszuschälen. Er gliedert sie geschickt in drei Gruppen und kommt zum Ergebnis: Unter den zirka (!) 3500 Wörtern, die der Gesetzestext enthält, finden sich 149 Fremdwörter, d. h. zirka (!) 4,3 % oder ungefähr der 23. Teil der Gesamtsumme der Wörter (S. 8). Sofort fällt dabei auf, dass eine Reihe von Wörtern kaum noch als Fremdwörter in Anspruch genommen werden können, wie Datum, Regierung oder Rente.

Aber nicht in diesem Fremdwörterverzeichnis, das vom germanistischen Standpunkt aus für die Schweiz sehr reichhaltig ausfällt, liegt der Wert der originellen Studie. Er liegt viel tiefer. Er ruht in dem Versuch, das innere Wesen der Bedeutungslehnwörter im Gebiete der Rechtssprache zu erfassen. Marti rückt das Zusammenspiel von deutschen und lateinischen Rechtsausdrücken in den Vordergrund. Aber auch die französischen und (stark zurücktretend) die englischen und italienischen Einflüsse und Verbindungen zieht er in Betracht. So arbeitet er mit grossem Feingefühl, wenn auch etwas schematisch, drei Typen heraus und versucht an ihnen die Gesetze des Sprachvorganges zu erklären. Er geht z. B. beim dritten Typus auf die Tatsache ein, dass das deutsche Sachenrecht gegründet ist auf das Besitzen (und man kann hinzufügen auf das Nützen) der Sache, während das (klassische!) römische Recht auf den abstrakten Eigentumsbegriff (*dominium*) aufgebaut ist (S. 19). Und nun versucht er festzustellen, unter welchen Einflüssen die Sprachlogik das alte Wort Besitz festgehalten oder das Bedeutungslehnwort Besitz aufgenommen hat. Für diesen dritten Typus stellt er dann als Gesetz auf: Ein neuer Begriff, aus einer fremden Kultur in die einheimische gedrungen, bedient sich einer schon vorhandenen Wortform, indem er deren Bedeutung nach seiner eigenen hin umwandelt, spezialisiert oder erweitert (S. 20). So erscheint es denn sicherlich auch als richtig, wenn der Verfasser davor warnt, ein Bedeutungslehnwort isoliert zu betrachten. Immer müsse seine Entstehungsmöglichkeit nach verschiedenen Seiten hin geprüft werden. Das Ziel muss sein, die Worte sprachlich und ihrer Rechtsbedeutung nach auf ihr erstes Auftreten hin zu untersuchen und den rascheren oder allmähli-

chen Wandel, den sie durchmachten, wissenschaftlich festzustellen, und dadurch darzutun, ob dem Worte das Kennzeichen eines Bedeutungslehnwortes gegeben werden darf oder nicht. Bei zahlreichen Wörtern eine äusserst schwierige Aufgabe! Denn sie setzt nicht nur eine genaue Kenntnis der deutschen und der fremden Wortformen sowie des deutschen und des fremden Sprachgeistes, sondern auch ein feines Verständnis für die germanischen und deutschen Rechtsformen, sowie den germanischen und deutschen Rechtsgeist voraus. M. E. kann die Aufgabe nur durch Zusammenarbeit von Philologen und Juristen gelöst werden. Aber lohnend und wertvoll ist sie gewiss für beide Wissenschaften.

Im 2. Teile (S. 30—73) gibt Marti eine wohlgelungene Skizze zur Anlage eines solchen Wörterbuches, worin er mit Geschick auf lateinische und französische Analogien und Quellenstellen verweist. Das zusammengetragene Material ist einer tieferen und gründlicheren Durchforschung würdig. Vielleicht bestärkt eine solche Arbeit die heute wiederholt ausgesprochene Vermutung, dass das klassische römische Recht mehr den Stoff und den Begriff, das deutsche Recht mehr die Dynamik und die Wirkung des Rechts in den Vordergrund stellt.

Heidelberg.

Hans Fehr.

**Carl Franke, Grundzüge der Schriftsprache Luthers in allgemeinverständlicher Darstellung.** Dritter Teil: Satzlehre. Zweite, wesentlich veränderte und vermehrte Auflage. Halle, Verlag des Waisenhauses. XII u. 414 S. 8°.

Die erste Auflage des Frankeschen Werkes ist 1888 im Neuen Lausitzischen Magazin erschienen; die neue zweite ist auf drei selbständige Bände angewachsen.

Soweit die Satzlehre, deren Besprechung ich hier unternehme, Tatsächliches bietet, kann ich mich der Anerkennung anschliessen, die das Werk im allgemeinen gefunden hat. Franke hat in langjähriger Arbeit vielen wertvollen Stoff zusammengetragen, auch fördernde Wahrnehmungen über die Entwicklung bei Luther selber gemacht. Bedenken, die ich hier gegen die Darstellung habe, wiegen nicht schwer. Z. B. hätte S. 72 gesagt werden sollen, dass die vorstehenden Genitive fast durchweg solche von Personenbezeichnungen sind. Genitive bei *finden, hören, können, mögen, wollen* gibt es bei Luther nicht (S. 104—106; es handelt sich um die bekannte Erscheinung, dass von alters her in negativen Sätzen der Genitiv stehen kann); ebensowenig bei *vor* und *für* (S. 185: *vor morgens, für abends* enthalten adverbiell erstarrte Genitive). S. 125: *grüsset mir Philippen* enthält keinen Dativ, sondern einen Akkusativ.

Aber Franke will nicht nur Tatsachen geben, er will sie auch erklären. Er will Luther in den Zusammenhang der Entwicklung stellen, zeigen, wie er Altes weiterführt und Neues an die Stelle des Alten setzt. Hier versagt nun Fr. so gut wie vollständig. Weder kennt er die Dinge selbst; er kann kaum einen altdeutschen Text mit Verständnis gelesen haben, wenn er behauptet (S. 212), *müssen* bezeichne bei Luther die vorher bestimmte Zukunft, „wie schon ahd.“. Noch kennt er die syntaktische Literatur, aus der er sich über die Dinge hätte unterrichten können. *Nichts* soll aus *nihtesniht* zusammengezogen sein (S. 120),

*Jemands* und *Niemands* dadurch entstanden sein, dass zu *ieman* ein Genitiv *es* oder *des* hinzutrat (ebd.); aber eine solche Ergänzung hat es in der älteren Sprache niemals gegeben. *Entgegen* soll dasselbe Präfix enthalten wie *entfahren*, *entfallen* (S. 122), aber *entgegen* geht auf *ingegin* zurück. Nach S. 212 gibt es einen lateinischen Imperativ Futuri. S. 213 wird nicht nur vom starken, sondern auch vom schwachen Präteritum behauptet, dass es „ursprünglich der Darstellung des Perfekts diene“ und daraufhin ein Wandel bei Luther angenommen, der „schon teilweise“ die Form des Präteritums „zur Bezeichnung der blossen Erzählung“ verwendet habe. Wie haben es nun wohl die Deutschen gemacht, wenn sie schon in früherer Zeit bloss erzählen wollten? S. 217: Ueber das Nebeneinander von *sein* und *haben* beim Perfektum wird wieder einmal behauptet: „*Sein* betont mehr den Zustand, *haben* die Tätigkeit“. Fr. kennt weder meinen Aufsatz „Ich habe geschlafen“ in der Zs. f. d. Phil. noch über die ausführliche daraus hervorgegangene Abhandlung von Paul. S. 220: „Fragesätze, die man aber auch den Willenssätzen unterordnen könnte, da der Fragende den Willen hat, den Gefragten zu einer Berichtigung zu bewegen“! S. 222: dass *alle*, die Nebenform von *al*, auf einen Instrumental zurückgehe, hat auch Erdmann behauptet, ist aber längst als unrichtig erwiesen. S. 299: „die indirekte Rede ist der Bericht der Worte oder Gedanken eines anderen ohne anknüpfendes Bindewort. Naturgemäss wird dieser durch die dritte Person bezeichnet“: und „er sagte, ich solle kommen — du seist gekommen“? Dass in ahd. Zeit die or. obl. „zunächst nach den Zeitwörtern des Mitteilens, dann nach denen des Hörens, Hoffens“ usw. eingetreten sei, ist freie Phantasie. S. 309 wird behauptet, dass die deutsche Sprache kein Gesetz der Zeitfolge kenne; Fr. weiss also nichts davon, dass es eine ausführliche Schrift über diesen Gegenstand gibt; er behauptet ferner, es vermische sich der zeitliche Unterschied zwischen dem Konj. Präs. und dem Konj. Prät. „fast vollständig“; tatsächlich hat es aber nie einen solchen Unterschied gegeben, und wie soll dieses „fast“ begründet werden? Nach S. 313 hätte Luther in Fragesätzen „häufiger gegen ahd. Regel“ den Indik. in der indirekten Frage; aber es gibt ahd. zwei Arten von Fragesätzen, solche, in denen der Konj., und solche, in denen der Indik. stand. S. 339 erklärt Fr., Luther sei der erste gewesen, der das relative *welcher* verwandt habe; er weiss also nicht, dass es bereits im 14. Jahrh. in nd. Urkunden begegnet, und dass es im 15. Jahrh. auf hochdeutschem Boden nicht selten ist; er hat also auch meinen Aufsatz in Kluges Zs. Bd. XI nicht gelesen. S. 366: es wird behauptet, Luther bilde seine Bedingungssätze meist mit *wo*, „wie mhd.“!! Ganz unheimlich ist es, wenn Fr. glotto- gonisch wird. S. 220: der sogenannte deutsche Konjunktiv . . . brachte zunächst den Wunsch zum Ausdruck. Wünsche aber knüpfen an Empfindungen an“; so nähert sich die Form des Konj. „den Empfindungswörtern und den Schmerz- und Lustäusserungen der Tiere, so dass vielleicht ihre Urwurzel älter“ als die des Imperativs ist!!

Fr. meint, sein Werk dürfte sich besonders für Volkshochschulen eignen. Ich kann den Gedanken nur als geradezu abenteuerlich bezeichnen.

Giessen.

O. Behagel.

R. Verdeyen en J. Endepols, *Tondalus' Visioen en St. Patricius' Vagevuur*. Gent (W. Siffer), 's Gravenhage (M. Nijhoff), I (1914), XI und 319 S., II (1917) LXV und 321 S. Koninklijke Vlaamsche Academie voor Taal en Letteren.

Dr. H. J. E. Endepols, *Die Hijstorie van Sunte Patricius Vegevuur naar een Berlijnsch Handschrift*. (Van alle Tijden, oorspronkelijk onder Redactie van C. G. Kaakebeen en Jan Ligthart Nr. 8.). Groningen, Den Haag (J. B. Wolters). 1919.

Verdeyen en Endepols sind beide wohlgerüstet an ihre Aufgabe herangetreten. Der eine hatte sich durch seine Genter Dissertation, *Bijdrage tot de Studie der Visioenen*, 1904, der andere durch seine *Bijdrage tot de eschatologische Voorstellingen der Middeleeuwen*, Tijdschr. 28, 49ff., auf das grosse Werk vorbereitet. Willem de Vreeses schützende und fördernde Hand ist ihnen bei Plan und Ausführung zu Hilfe gewesen.

Die Einleitung des ersten Bandes handelt über die Vision bei den Iren, über die christliche Vision vor Tondalus und Patricius, und über den theologischen Wert der Visionen, insbesondere des Tondalus und Patricius. Sie berichtet über das Verhältnis der Imrama, der Seereisen, zu den Fisa, den poetischen Visionen, die das heidnische Seelenreich, Tir Tairngire, in einen Ort verwandeln, wo die Seelen ihre Auferstehung abwarten müssen. Seereise und Höhlenbesuch sind älteste heidnische Elemente; selbst die Extase ist heidnisch, griechisch-persisch, sie wurde von den mittelalterlich-christlichen Erzählungen übernommen. Tondalus verschmilzt irisch-heidnische Paradiesesvorstellungen und christliche Extase.

Gregors des Grossen Dialoge (6. Jh.) bilden einen Markstein in der Entwicklung der christlichen Vision. Vor ihm kann man nur von eschatologischer Betrachtung, nicht aber von extatischer Vision sprechen; vor allem die Bedeutung der apokryphen Offenbarung des Petrus, auf der die des Paulus fusst, wird überschätzt. Erst die Dreiteilung des Jenseits in Fegfeuer, Hölle und Himmel und das seelische Jenseiterlebnis des körperlich Entschlafenen schaffen die Kernstücke der neuen christlichen Literaturgattung. Beda (Vision des Furseus, Drithelm), die Vision des Barontus, Bonifatius (Vision des Mönchs von Wenlok, Vision einer Frau) leiten zu den karolingischen Visionen über. Die Vision des 9. Jhs. schiebt neben das religiöse ein politisches Ziel (Vision einer armen Frau, Wetin, Eucherius, Audradus, Karl der Dicke). Anskarius jedoch schliesst an die ältere Tradition an. Das 10. und 11. Jh. sind eine Zeit des Stillstands. Das 12. Jh., die neue Blütezeit, lässt als bedeutendste Leistung den Tondalus entstehen, den würdigen Vorläufer der *Divina Comoedia*. Eine Approbation hat freilich weder die Geschichte von Tondalus noch die von Patricius-Owein erlangt, so freundlich ihnen die Kirche auch gegenüberstand. Aber das Mittelalter hat an ihre Wahrheit geglaubt. Lodewijk van Vethem im *Spiegel Historiaal*, Jan van Boendale in *Der Leken Spiegel*, Caesarius sind Zeugen dafür, und bis 1524 standen die Patriciuserzählungen im Brevier. Zweifler, wie der Mönch von Eymstede, der von Alexander VI. sogar die Schliessung der Patriciushöhle erlangte, und jener Guilleme de Lisle, der Froissard seine Enttäuschung nach Besuch der Höhle erzählte, gehören zu den Ausnahmen.

Tondalus hatte seine Vision 1148, Marcus schrieb sie irisch nieder. Noch im selben Jahr reiste dieser über Clairvaux, wo er den hl. Bernhard gesehen haben mag,